

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen bei der am Montag, den 23.09.2019 im Sitzungssaal der Marktgemeinde Walding stattgefundenen

### öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

der Marktgemeinde Walding

Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 20:20 Uhr

#### Anwesende:

Ing. MA Johann Plakolm	ÖVP	
Vzbgm. Mag. Helmut Mitter	SPÖ	
Eva Gattringer	ÖVP	
Ing. Johann Zauner	ÖVP	
Claudia Plakolm	ÖVP	
Mag. Thomas Pierecker	ÖVP	
Lukas Weinlich	ÖVP	
Erika Königstorfer	ÖVP	
MA MAS Martin Brunnbauer	ÖVP	
Mag. BEd Stefan Zauner	SPÖ	
Melanie Riegler	SPÖ	
Hans Fuss	SPÖ	
Dkfm. Herbert Merzinger	SPÖ	
Christian Schindler	SPÖ	
Gerald Teubler	SPÖ	
Renate Auberger	SPÖ	
Rosa Lackner	SPÖ	
Daniela Beismann	SPÖ	
PMSc Brigitte Raffener	GRÜNE	
Ing. Mag. Richard Gresak	GRÜNE	
MSc Doris Lucan	GRÜNE	
Wolfgang Hauer	GRÜNE	
DI Gerhard Engleder	ÖVP	Vertretung für Frau Irmtraud Konczalla
Mag. Rudolf Wagner	ÖVP	Vertretung für Herrn Ing. Christian Engleder
Helmut Ensbrunner	SPÖ	Vertretung für Herrn Ing. Franz Luger

AL Reinhard Grössmann

Schriftführer: Christine Mayr

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde und
- b) die Verständigung hierzu gemäß OÖ GemO 1990 idgF schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist,
- c) die Beschlussfähigkeit gemäß § 50 OÖ GemO 1990 gegeben ist,
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 27. Juni 2019 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeinde Walding auflag, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

## **Tagesordnung**

1. Bericht des Bürgermeisters
2. Prüfbericht des Prüfungsausschusses - Prüfung der Steuer- und Grundsteuerakten
3. Geschäftsordnung für Kollegialorgane - Neuauflage
4. Land OÖ - Fördervereinbarung Einreichprojektierung Hochwasserschutz Eferdinger Becken
5. Verbreiterung Güterweg Lindham - Grundabtretung
6. Verbreiterung Güterweg Mursberg - Grundabtretung
7. Änderung der Schutzzone Überflutungsgebiet im Bereich der Liegenschaft Hutterer, Pösting 20 und beim Flussbett der Großen Rodl
8. Flächenwidmungsplan Nr. 8 , Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 3 - Beschluss
9. Nutzungsvereinbarungen Zauner und Huemer
10. Änderung des Dienstpostenplanes der Marktgemeinde Walding
11. Allfälliges

**Soweit bei den einzelnen Beschlüssen nichts anderes angeführt ist, hat diese der Gemeinderat durch Erheben der Hand gefasst.**

**Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden und bedankt sich für das pünktliche Erscheinen.**

## Beratungsverlauf und Beschlüsse:

### 1. Bericht des Bürgermeisters

Der in der letzten GR-Sitzung von der Fraktion Die Grünen Walding eingebrachte und auf die heutige Sitzung vertagte Tagesordnungspunkt „Verlangen der Fraktion Die Grünen Walding: Verordnung eines Neuplanungsgebietes nach § 45 OÖ BauO 1994 für die Grundstücke KG Walding 530/1, 530/3 und 530/5“ wurde von Richard Gresak schriftlich zurückgezogen; daher heute nicht auf der Tagesordnung.

Bei den beiden in der letzten GR-Sitzung vertagten Tagesordnungspunkten „Neu-, Zu- und Umbau Krabbelstube, Kindergarten und Küche – Finanzierungsplan“ und „Neubau Hort – Finanzierungsplan“ gibt es keine Änderungen; daher sind diese beiden Punkte ebenfalls nicht auf der heutigen Tagesordnung.

- Bundeskanzleramt – Stellungnahme vom 10.09.2019:

#### **Resolution „Heute für morgen – Klimaschutz jetzt“**

Die Resolution wurde dem Ministerrat in seiner Sitzung am 4. September 2019 zur Kenntnis gebracht.

Daraufhin wurde diese

- dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus,
  - dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie,
  - dem Bundesministerium für Verfassung Reformen Deregulierung und Justiz
  - dem Bundesministerium für Finanzen und
  - dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
- zur weiteren Veranlassung übermittelt.

- **Grundwasserschongebiet nördl. EB**

Überarbeitung des Schongebietes – Feldkirchen, Goldwörth, Walding, Ottensheim – Termin bei Gemeindebund um Unterstützung

- gemeinsame Stellungnahme - neu:
  1. Auflagen für Land- und Forstwirtschaft (Landwirtschaftskammer)
  2. Gebietsabgrenzung
  3. Hausbrunnen weiterhin möglich – keine Wasserleitung in Absiedlerzone
  4. Kompostieranlage im Schongebiet - Bestand und Erweiterung soll möglich

- Entwurf im Herbst, dann Stellungnahme

- **Walding-Mitte**

07.08.2019: Fraktionen + Objektbetreiber: Diskussion Parkplätze und Konzept Nahversorger  
26.08.2019: neuer Termin mit Plan vom Objektbetreiber – zwei Phasen: 45 Parkplätze

1. Phase: alles was bisher geplant (Nahversorger, Hort, Café, Veranstaltung)
2. Phase: Gebäude mit Tiefgarage – keine Fixierung
  - Ende dieser Woche Konkretisierung der Phase 1 (Objektbetreiber)
  - Ende der Woche – Nachfrage nach Stand
  - Akkordierung in Fraktionen > 45 Parkplätze für Nahversorger, Hortabholer und Café

Gespräche in diversen Runden: Parkplätze für Bauernmarkt und Veranstaltungen nutzen

- nicht unser Gelände
- keine Wasser-/Stromanschlüsse
- Thema wird nicht weiterverfolgt

Zeitplan noch nicht konkret – Projekt in Diskussion

Veranstaltungsbereich: Stiegenhaus vorgesehen; wir gewährleisten Barrierefreiheit über Hort (Lift) oder man sieht gleich einen Lift vor (ca. € 60.000,00)

• **Gehweg Gramastettner Straße** fertiggestellt – Verbindung Höhenstraße zu Wimmerstraße

• **Personalaufnahmen:**

Fioana Dirisamer – Hortpädagogin  
Daniela Hinterleitner – Hortpädagogin  
Ligeia Schiller-Tilzer – Horthelferin  
Sandra Hinterhölzl – Kindergartenhelferin  
Katja Raninger – Kindergartenhelferin  
Sandra Pupeter – Kindergartenpädagogin

• **Vermietungen:**

**Gastronomielokal (ehem. Castello)**

Nach wie vor Suche nach einem Pächter

**Büro im 2. OG Kommunalgebäude**

Vermietet ab August 2019 an Ergotherapie Praher

**Wohnung/Büro im Gemeindeamt-Nebengebäude**

Vermietung ab Oktober 2019 an Asylwerber-Familie

• **Feier am 5. Oktober 2019 > 15 Jahre Blumen Silvia**

• **Danke für rege Teilnahme an der VRV-Schulung** – umfangreiche Broschüre bekommen

• **Leitnerweg – Fahrradkonzept**

Änderung von Zusatzschildern in Abstimmung mit BH > Fahrverbot ab Haudum/Leitner

> Bewohner von Leitnerweg können nur bei Musikhaus ein-/ausfahren; Eingabe von Bewohnern (Gaishofer Gerda)

– Ing. Wintersberger/Land OÖ zur Stellungnahme aufgefordert; Entscheidung BH Urfahr

• **Tag der älteren Generation** – Danke an Verantwortliche für Organisation

• **Breitband-Ausbau Fa. Cosys** – EU-weiten Preis gewonnen

**AL Reinhard Grössmann:** wäre Gelegenheit mit dieser Förderung (€ 15.000) unsere Gebäude mit WLAN versorgen zu können

- **Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung beschlossen**

Kauf von FF-Fahrzeugen im entsprechenden Abstand

nächstes Fahrzeug wird 2022 benötigt > Sitzung am 07.11.2019 Grundsatzbeschluss TLF-4000

- **Nationalratswahl am Sonntag**

Wahlleiter und Beisitzer / Ersatzbeisitzer: formelle Abhandlung dieser Wahl; Richtlinien anschauen

**AL Reinhard Grössmann:** Beisitzer / Ersatzbeisitzer selber einteilen bzw. abstimmen.

**Herbert Merzinger:** Muss das Lokal wieder ein Gastronomiebetrieb sein?

**Bgm. Ing. Johann Plakolm:** Überlegungen im Gemeindevorstand besprochen

## **2. Prüfbericht des Prüfungsausschusses – Prüfung der Steuer- und Grundsteuerakten**

**Berichtersteller und Antragsteller: Wolfgang Hauer**

Der Prüfungsausschuss der Mgde. Walding hat sich in zwei Sitzungen mit der Überprüfung der Steuer- und Grundsteuerakten befasst und bringt darüber einstimmig folgenden Prüfbericht dem Gemeinderat zur Kenntnis:

Für die Prüfung der Steuer- und Grundsteuerakte wurden 30 durch Zufallsprinzip ermittelte Steuernummern dem Gemeindeamt übermittelt und die entsprechenden Akte zur Sitzung mitgebracht.

Der Prüfungsausschuss hat die Vorschreibung mit den Steuerakten überprüft und weitestgehende Übereinstimmung festgestellt.

Lediglich bei einem Fall (St.-Nr. 1121) wurde die Grundsteueraufrollung nicht vorgenommen. Der dadurch entstandene Fehlbetrag ist als äußerst gering anzusehen.

Bei einem weiteren Fall (St.-Nr. 2519) war lediglich der Grundsteuerbescheid in Papierform nicht abgelegt. Die elektronische Erfassung im Buchhaltungsprogramm wurde aber vollständig erfasst.

Alle übrigen geprüften Fälle wiesen keine Mängel auf.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt daher:

- Die fehlende Aufrollung durchzuführen bzw.
- die fehlende Ablage zeitnah durchzuführen

### **Beschlussantrag:**

***Der Gemeinderat möge den vorgetragenen Prüfbericht zur Kenntnis nehmen. Die darin festgelegten Maßnahmen sollten durchgeführt werden. (Anmerkung der Verwaltung: dies ist bereits erfolgt: Aufrollung und Ablage wurden durchgeführt)***

**Rudolf Wagner:** EDV-System sehr transparent und nachvollziehbar

***Einstimmig zur Kenntnis genommen***

### **3. Geschäftsordnung für Kollegialorgane – Neuauflage**

**Berichterstatter und Antragsteller: Rudolf Wagner**

Gemäß § 66 Abs. 1 der Oö Gemeindeordnung 1990 hat der Gemeinderat für die Kollegialorgane der Gemeinde auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes eine Geschäftsordnung zu beschließen. Bisher haben die Gemeinden bei der Beschlussfassung der Geschäftsordnung praktisch ausnahmslos – von geringfügigen Änderungen abgesehen – von der "Mustergeschäftsordnung" des Oö. Gemeindebundes Gebrauch gemacht. In der Zwischenzeit sind durch die Novellierung der Oö. Gemeindeordnung 1990 gesetzliche Änderungen eingetreten.

Der OÖ Gemeindebund hat diese für die OÖ Gemeinden in Form einer Broschüre neu aufgelegt. Die Geschäftsordnung soll in der vorliegenden Form vom Gemeinderat beschlossen werden. Mit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat tritt die derzeitige Geschäftsordnung außer Kraft.

#### **Beschlussantrag:**

***Die Geschäftsordnung soll in der vorliegenden Form vom Gemeinderat beschlossen werden.***

**Abstimmungsergebnis: *Einstimmig***

### **4. Land OÖ – Fördervereinbarung Einreichprojektierung Hochwasserschutz Eferdinger Becken**

**Berichterstatter und Antragsteller: Stefan Zauner**

Am 13.05.2019 wurde das Vergabeverfahren durch das Land OÖ zur Ermittlung des Bestbieters für die Erstellung der Einreichprojekte abgeschlossen. Die Beendigung des Verfahrens und somit der Zuständigkeit des Landes OÖ sowie die Bestbieter je Baulos wurden den Gemeinden in der Sitzung des Hochwasserbeirates vom 15.05.2019 bekanntgegeben. Der weitere Prozesslauf über erforderliche Schritte/Beschlüsse auf Gemeindeebene wurde ebenfalls mitgeteilt:

1. Antrag auf Förderung der Kosten für die Erstellung der Einreichprojekte
2. Fördervereinbarung zwischen BMVIT und Gemeinde (incl. Land OÖ)
3. Fördervereinbarung zwischen Land OÖ und Gemeinde

Der Förderungsantrag an das BMVIT und das Land OÖ wurde am 18.07.2019 im Wege des Landes OÖ gestellt. Eine abschließende Prüfung durch das BMVIT ist noch ausständig, bei positiver Erledigung ist die Fördervereinbarung durch den Gemeinderat abzuschließen.

Zur Erreichung der Förderfähigkeit durch das Land OÖ ist zudem eine Fördervereinbarung über die Projektabwicklung zur Ausarbeitung der Einreichplanung abzuschließen.

#### **Förderungsvereinbarung**

(Förderung der Kosten für die Einreichprojektierung der Hochwasserschutzmaßnahmen Eferdinger Becken)

abgeschlossen zwischen

1. dem Land Oberösterreich, Landhausplatz 1, 4021 Linz, im Folgenden als "Land OÖ" bezeichnet, einerseits und

2. der Marktgemeinde Walding, Hauptstraße 19, 4111 Walding, im Folgenden als "Gemeinde" bezeichnet, andererseits

wie folgt

### **I. Präambel**

Das Hochwasserschutzprojekt Eferdinger Becken (in der Folge kurz „Projekt“) ging mit dem Abschluss des Generellen Projekts und der Beschlussfassung zur Umsetzung durch die Gemeinde in die nächste Planungsphase. Auf Basis des Generellen Projekts soll im Rahmen von Einreichprojekten die geplanten technischen Hochwasserschutzmaßnahmen in Hinblick auf die anstehenden behördlichen Genehmigungsverfahren weiter ausgearbeitet werden. Im Anschluss an die Einreichplanung und der behördlichen Bewilligung folgen die Phasen der Ausführungsplanung und die Umsetzung der geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen. Die Förderfähigkeit der Kosten für die Erstellung der Einreichprojekte ist nur bei baulicher Umsetzung der geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen gegeben.

Die Aufgaben und Verpflichtungen der Gemeinde als Auftraggeber des Einreichprojekts und dem Land OÖ werden in Form gegenständlicher Förderungsvereinbarung festgehalten.

Im August 2017 wurden der Gemeinde die Planunterlagen aus dem Generellen Projekt zur Entscheidungsfindung betreffend die Umsetzung der geplanten aktiven und passiven Hochwasserschutzmaßnahmen übergeben. Zentraler Hintergrund des Generellen Projektes war die Findung einer förderfähigen, wasserwirtschaftlich verträglichen Maßnahmentrasse, die von der Gemeinde letztlich auch beschlossen wurde.

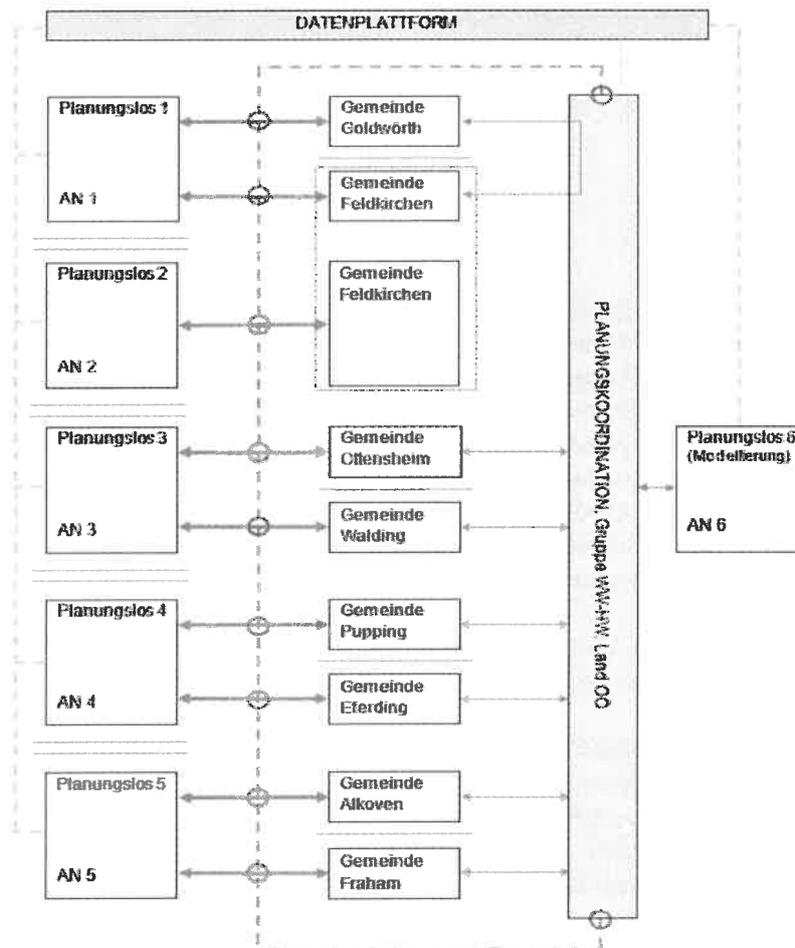
Für eine Vergabe des Einreichprojekts wird seitens des Landes OÖ der Ausschreibungsgegenstand als Rahmenvereinbarung mit mehreren Planern abgeschlossen. Das Vergabeverfahren und der Abschluss einer Rahmenvereinbarung werden zwar im Namen des Landes OÖ und auf Rechnung des Landes OÖ und des Bundes durchgeführt, abrufberechtigt ist jedoch die Gemeinde. Die Ausschreibung wird in einem zweistufigen Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung durchgeführt und nach dem Bestangebotsprinzip vergeben.

In der Ausschreibung wurde das gesamte Projektgebiet Eferdinger Becken in Planungslose unterteilt, die wie folgt bezeichnet werden:

- Los 1 Goldwörth - Feldkirchen
- Los 2 Feldkirchen - Landshaag
- Los 3 Ottensheim - Walding
- Los 4 Puppung - Eferding
- Los 5 Alkoven – Fraham
- Los 6 Modellierung

### **II. Aufgabenorganisation**

In der Abbildung 1 ist die Projektorganisation schematisch dargestellt. Das Land OÖ ist während der Planungsphase in Abstimmungen zwischen den Planern und der Gemeinde entsprechend miteinzubinden.



**Abbildung 1**

Anmerkung: Die blauen Pfeile stellen die Kommunikation zwischen Auftragnehmer, der Gemeinde und dem Land OÖ dar. Die strichlierte blaue Linie mit den roten Kreisen verdeutlicht die Einbindung des Landes OÖ in den Planungsprozess bzw. in den Kommunikationsfluss zwischen Gemeinde und Auftragnehmer bei Abstimmung relevanter Themen.

Im Los 6 (Modellierung) sind die erforderlichen Leistungen für alle Planungslose 1-5 zur Abflussmodellierung und Grundwassermodellierung enthalten. Hierbei erfolgt ein gemeinsamer und gemeinschaftlicher Erst-Abwurf für alle Gemeinden. Die Kosten für das Los 6 (Modellierung) übernehmen Bund und Land. Die Rechnungen für Leistungen welche das Los 6 betreffen werden vom beauftragten Planer direkt an die Gruppe Hochwasserschutz (Land OÖ) gestellt.

Das Land OÖ ist Planungs Koordinator und in dieser Funktion für die fachliche Unterstützung und für die Koordination der Planungen zuständig. Das Land OÖ hat eine Kontroll- und Prüffunktion und ist in die erforderlichen Entscheidungen miteinzubinden und dient des Weiteren als „Drehscheibe“ von Daten und Informationen, welche für die Planungen bzw. für den Auftragnehmer (im Folgenden „AN“) eine Relevanz darstellen können.

Für den AN eines Planungsloses ist die Gemeinde als Auftraggeber in allen Belangen erster Ansprechpartner. Für Fragen betreffend die Förderfähigkeit (Prüfung der Förderfähigkeit, Kontrolle über Einhaltung der Planungsgrundsätze, Datenweitergabe, usw.) ist das Land OÖ einzubinden.

### **III. Pflichten der Gemeinde**

Die Gemeinde ist Auftraggeber, Konsenswerber im Behördenverfahren, Förderungswerber und somit Hauptansprechpartner in der Projektabwicklung. Außerdem wird von der Gemeinde die Projektleitung wahrgenommen.

Die Förderung der Kosten für die Einreichprojektierung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- Für die Einreichprojektierung sind die Planungsgrundsätze aus dem Generellen Projekt einzuhalten.
- Die Gemeinde ist für die Dokumentation des Projektablaufs, Terminkontrolle, laufende Abstimmung im Planungsteam, Verhandlungen und Besprechungen mit Dritten sowie Projektverwaltung samt Kostenkontrolle und Buchhaltung verantwortlich.
- Die Entscheidungskompetenz liegt grundsätzlich bei der Gemeinde. Diese Entscheidungskompetenz ist nur insofern eingeschränkt, als bei der Beurteilung der Förderfähigkeit, der projektierten Maßnahmen das Land OÖ in den Entscheidungsprozess miteinzubinden ist.
- Die Gemeinde ist verpflichtet dem Land OÖ auf Verlangen relevante Unterlagen vorzulegen.
- Die Leitung der Grundeinlöse sowie der Verhandlungen mit den Grundeigentümern, innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Gemeinde obliegt der Gemeinde.
- Erforderliche Änderungen des Flächenwidmungsplans sowie allfällige Erfassungen grundbücherlicher Änderungen im Rahmen der Umsetzung des Projekts, haben durch die Gemeinde zu erfolgen.
- Die Gemeinde ist Rechnungsempfänger und in dieser Funktion auch für die Prüfung der Rechnungen verantwortlich. Einem Förderungsantrag, zur Auszahlung von Förderungsmitteln, sind geprüfte Rechnungen beizulegen.
- Die Gemeinde finanziert die Kosten für die Einreichprojektierung bis zum Beginn der Bauumsetzung vor.

Sollten diese Bedingungen nicht eingehalten werden, erwächst dem Förderungsgeber in Bezug auf bereits geleistete Zahlungen ein Rückforderungsanspruch.

Erst mit Abschluss des Förderfalls wird der förderfähige Gesamtbetrag festgelegt. Auch hier behält sich das Land OÖ vor, zu viel geleistete Fördermittel rück zu fordern.

### **IV. Bewirtschafter**

Festgehalten wird, dass auf Seite des Landes OÖ im Hinblick auf die interne Aufgabenteilung als Ansprechpartner für die Gemeinde in Belangen dieser Förderungsvereinbarung das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, Gruppe Hochwasserschutz, als Bewirtschafter zuständig ist.

### **V. Geltung der Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes OÖ**

Es gelten die Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich, Fin-010104/187, Beschluss der Oö. Landesregierung vom 10. Dezember 2007, i.d.j.g.F.

### **VI. Rechtswirksamkeit**

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages tritt nach Genehmigung durch die zuständigen Organe und Unterfertigung durch die legitimierten Vertreter der Vertragsteile ein.

### **VII. Rechtsnachfolge**

Sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über.

Sofern der Rechtsübergang nicht aufgrund des Gesetzes erfolgt, verpflichten sich die Vertragsparteien, diese Rechte und Pflichten auf ihre Rechtsnachfolger zu überbinden.

### VIII. Gerichtsstand

Streitigkeiten werden ausnahmslos im ordentlichen Rechtsweg ausgetragen. Gerichtsstand ist Linz. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

### IX. Schlussklausel

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren hiermit, dass
- a) der Gegenstand des vorliegenden Vertrages durch das vorliegende Vertragswerk erschöpfend geregelt ist,
  - b) alle aus früherer Zeit allenfalls noch bestehende, den Gegenstand dieses Vertrages betreffende, mündliche oder schriftliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien durch diesen vorliegenden Vertrag aufgehoben werden,
  - c) Abänderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung des gegenständlichen Vertrages zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der schriftlichen Form bedürfen, sowie
  - d) allfällige Beilagen integrierende Bestandteile dieser Vereinbarung bilden.

(2) Salvatorische Klausel: Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, allenfalls unwirksame Bestimmungen durch Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der jeweiligen Bestimmung möglichst nahe kommen und wirksam sind.

(3) Die Organe des Landes OÖ (insb. Oö. Landesrechnungshof) sind berechtigt, jederzeit selbst oder durch bevollmächtigte Dritte Einsicht in die dieser Vereinbarung zu Grunde liegenden Gebarungsunterlagen zu nehmen. Die Gemeinde ist damit einverstanden, dass ihr Name und ihre Anschrift sowie der Verwendungszweck und die Höhe der Förderungsmittel im Förderbericht des Landes OÖ veröffentlicht werden.

(4) Diese Vereinbarung wird in 2-facher Ausfertigung errichtet, wobei jede Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.

Linz, .....

Für das Land OÖ:

Für die Gemeinde:

### **Beschlussantrag:**

***Abschluss der Förderungsvereinbarung mit dem Land OÖ über die Projektabwicklung zur Ausarbeitung der Einreichplanung.***

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

## **5. Verbreiterung Güterweg Lindham – Grundabtretung**

**Berichterstatter und Antragsteller: Lukas Weinlich**

In Zusammenarbeit mit dem Wegeerhaltungsverband Oberes Mühlviertel wurde im Bereich der Liegenschaft [REDACTED] der Kurvenbereich des Güterwegs Lindham verbreitert. Dazu war die Abtretung von Grundflächen aus den Liegenschaften [REDACTED] erforderlich, gleichzeitig wurde bei der Schlussvermessung durch die Vermessungsabteilung des Landes Oberösterreich am 27.05.2019, überschüssiger Grund (Böschung teilweise) in den Besitz der Liegenschaft [REDACTED] zurückgegeben.

Die Grundeigentümer treten in das öffentliche Gut 66 m<sup>2</sup> ab. Als Entschädigung wurde ein Betrag von ca. EUR 13,00, angeglichen ans die Abtretung bei der Verbreiterung der Aschacherstraße im Jahr 2014 vereinbart.

Nach Wertanpassung (seinerzeit angebotener Grundpreis war EUR 12,90 / m<sup>2</sup>) ergibt dies eine Gesamtsumme von

$$66 \text{ m}^2 \times \text{EUR } 13,92 = \text{EUR } 918,72$$

#### **Beschlussantrag:**

***Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding möge die Ab- und Zuschreibungen von/zum Gemeindeeigentum in beiliegendem Teilungsplan des Amtes der oö. Landesregierung, GZ: 6881-7/19, vom 03.06.2019, beschließen und für die abgeschriebenen Flächen den Gemeingebrauch aufheben und die zugeschriebenen Flächen dem Gemeingebrauch widmen.***

***Für die abgetretene Fläche soll die ermittelte Entschädigung entrichtet werden.***

**Abstimmungsergebnis: *Einstimmig***

## **6. Verbreiterung Güterweg Mursberg – Grundabtretung**

**Berichterstatter und Antragsteller: Christian Schindler**

Im Zuge der Errichtung der neuen Griesmühlbrücke wurde von der B 127 Rohrbacher Straße kommend vor dem Brückenbauwerk eine Ausweichstelle errichtet und dafür Grund vom Liegenschaftsbesitzer in Anspruch genommen.

Die Fläche wurde von der Abteilung Vermessung des Landes Oberösterreich vermessen und soll nunmehr im Sinne des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz beurkundet werden.

Für die Fläche von 15 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück 211/1, KG. Walding, wurde ein Preis von € 24,16 / m<sup>2</sup> vereinbart.

#### **Beschlussantrag:**

***Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding möge die Ab- und Zuschreibungen von/zum Gemeindeeigentum in beiliegendem Teilungsplan des Amtes der oö. Landesregierung, GZ: 6880-7/19, vom 03.06.2019, beschließen und für die abgeschriebenen Flächen den Gemeingebrauch aufheben und die zugeschriebenen Flächen dem Gemeingebrauch widmen. Für die Grundablöse soll der vereinbarte Betrag dem Grundstücksbesitzer ausbezahlt werden.***

**Abstimmungsergebnis: *Einstimmig***

## **7. Änderung der Schutzzone Überflutungsgebiet im Bereich der Liegenschaft Hutterer, Pösting 20 und beim Flussbett der Großen Rodl**

**Berichterstatter und Antragsteller: Vzbgm. Helmut Mitter**

Vom Amt der oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, wurde mit Schreiben vom 19.08.2019 eine Mitteilung von Versagungsgründen übermittelt. Begründet wurde dieser Schritt mit der Stellungnahme der Abteilung Wasserwirtschaft, welche

a) die Anpassung der Schutzzone Überflutungsgebiet bei der Liegenschaft [REDACTED] entlang der Grundstücksgrenzen 584/1 bzw. .35/3, KG. Lindham, fordert, sodass sich die darauf befindlichen Objekte allesamt innerhalb der Schutzzone Überflutungsgebiet befinden. Dies wurde dem Grundstückseigentümer am 25.06.2019 zur Kenntnis gebracht und im Aktenvermerk vom selben Tag so zur Kenntnis genommen.

b) weiters soll die derzeitige Darstellung der Schutzzone im Flussbett der Großen Rodl – entsprechend den Daten des Höhenprofils flussaufwärts in Richtung Rottenegg – bereits auf Höhe südlich der Schwarzgrubbrücke (Lindhamer-Straße) enden.

### **Beschlussantrag:**

***Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding möge die Änderung der Grenze der „Schutzzone Überflutungsgebiet“ für die Liegenschaft [REDACTED] bzw. beim Flussbett der Großen Rodl, wie geschildert, beschließen.***

**Abstimmungsergebnis: *Einstimmig***

## **8. Flächenwidmungsplan Nr. 8 , Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 3 – Beschluss**

**Bgm. Johann Plakolm** erläutert den Flächenwidmungsplan sowie das Örtliche Entwicklungskonzept

**Berichterstatter und Antragsteller: Vzbgm. Helmut Mitter**

Der Flächenwidmungsplan Nr. 8 und das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 3 sind im Verfahren zum Beschluss durch den Gemeinderat fortgeschritten. Folgende Änderungen werden eingetragen:

### **1. F7, Ö7 – Baumhaus [REDACTED]:**

**Widmung** Grünland Erholungsfläche – Baumhaus mit reduziertem Planungsraum (ca. 28 m<sup>2</sup>, kreisförmige Widmung mit 6 m Durchmesser)

### **2. F8, Ö8 – 2 Parzellen [REDACTED]:**

**Widmung** nach Korrektur der Waldflächendarstellung, Reduktion Bauland im Abstand von 5 m zum Wald, Festlegung der Schutzzone SP1 (Hauptgebäude unzulässig) im Abstand von

10 m zum Wald, Erweiterung der westlichen Planungsraumgrenze (Wohngebiet) bis zum Straßengrundstück 1732/2, verbindlicher Abschluss einer Nutzungsvereinbarung

**3. Ö11 – [REDACTED] Bauerwartungsland WF Stockbergstraße:**

**Widmung** – Eintrag der Fläche mit maßstabsgetreuer Siedlungsgrenze und vorrangiger Entwicklungsrichtung im Örtlichen Entwicklungskonzept

**4. F12, Ö12 – Baulanderweiterung Zauner, Bachstraße:**

**Widmung** - Fläche ca. 1879 m<sup>2</sup>, Festlegung einer maßstabsgetreuen Siedlungsgrenze (ÖEK), Ausweisung „Dorfgebiet“ (FWP) bzw. „DF“ (ÖEK), verbindlicher Abschluss einer Nutzungsvereinbarung

**5. F15, Ö15 – Lagekorrektur DM – Kaufpark**

**Widmung** – Berichtigung der Lage im ÖEK für Handelsfunktion, betriebliche Funktion BF1, im Flächenwidmungsplan Bauland, Gebiet für Geschäftsbauten G2 (unter Ausschluss von Lebensmitteln, max. 700 m<sup>2</sup> GVf, Bauland Eingeschränktes Baugebiet

**6. F16 – Widmungskorrektur Dorfgebiet – Graben**

**Widmung** – Bauland Dorfgebiet unter Nachreichung der Erläuterungen, des Lageplans und des Erhebungsblattes in den Verfahrensunterlagen

**7. P18 – Reduktion Bauerwartungsland – Leitnerweg**

**Widmung** – Rücknahme Bauerwartungsland entlang Leitnerbach im ÖEK wurde aufgrund der Eingabe des Herrn [REDACTED] auf den alten Planstand (Erweiterung mit Pfeilen) zurückgestellt, es tritt daher keine Veränderung des gültigen Rechtsstands ein

**8. Ö19 – Baulandpotential Eichenweg**

**Widmung** – Bauerwartungsland Wohngebiet (1 Parzellenreihe) im ÖEK

**9. Ö20 – Baulandpotential Walding Nordwest:**

**Widmung** – Bauerwartungsland im ÖEK mit maßstabsgetreuer Siedlungsgrenze. Der Waldabstand ist im Zuge einer konkreten Flächenwidmung zu berücksichtigen.

**10. Ö22 – Betriebspotential Gewerbezone Mühlkreisbahnstraße:**

**Widmung** – Ausweisung Betriebsfunktion im ÖEK - vorrangige Entwicklungsrichtung mit Festlegung der Erläuterungsziffer 1  $\equiv$  *Übergangsbereich unterschiedlicher Funktionen, gegebenenfalls Widmungsabstufung bzw. Schutzmaßnahmen erforderlich. Keine direkte Verkehrserschließung über die B 127. Berücksichtigung des Gefahrenzonenplans bei einer allfälligen Flächenwidmung*

**11. F23 – Widmungskorrektur Semleiten**

**Widmung** – im ÖEK – Wohnfunktion, im Flächenwidmungsplan Bauland Wohngebiet

### **12. F24, Ö24 – Rückwidmung Retention ÖBB**

**Widmung** – Rücknahme der Baulandfunktion im ÖEK, Grünland Land- und Forstwirtschaft im Flächenwidmungsplan

### **13. F25 – Plankorrektur Wohngebiet Gartenweg**

**Widmung** – Bauland Wohngebiet, unter Vorlage der Bauunterlagen im Verfahren

### **14. F26, Ö26 – Widmungskorrektur Griesmühlweg**

**Widmung** – Mischfunktion, Gemeindestraße, Grünzug, Gewässer im ÖEK, Bauland Gemischtes Baugebiet, Grünland Land- und Forstwirtschaft zum Teil inkl. Ersichtlichmachung Fließendes Gewässer, Verkehrsfläche Fließender Verkehr im Flächenwidmungsplan

### **15. F27 – Plankorrektur Karlstrom**

**Widmung** – Bauland Gemischtes Baugebiet unter Nachreichung Baukonsens bestehender Bauten in den Verfahrensunterlagen

### **16. F29 – Lagekorrektur Sternchenbau Nr. 6 – Lindhamer-Straße**

**Widmung** – Grünland Land- und Forstwirtschaft und Grünland Bestehendes Wohngebäude im Grünland Nr. 6 unter Nachreichung Baukonsens bestehender Bauten in den Verfahrensunterlagen

### **17. F30 – Lagekorrektur Sternchengebäude 18 und 19 – Mursberg**

**Widmung** – Grünland bestehende Wohngebäude im Grünland Nr. 18 und 19 unter Nachreichung Baukonsens bestehender Bauten in den Verfahrensunterlagen

### **18. F 31 – Lagekorrektur Sternchengebäude 9 – Obermursberg**

**Widmung** – Grünland bestehende Wohngebäude im Grünland Nr. 9 mit geringfügig reduziertem Planungsraum (keine Sternchenwidmung innerhalb der Roten Zone)

### **19. F32, Ö32 – Rückwidmung Hochwasserabsiedler – Rodl, Pösting**

**Widmung** – Rückwidmung in Grünland Land- und Forstwirtschaft

### **20. Ö33 – Rücknahme Verkehrserweiterung Ortsumfahrung**

**Widmung** – im ÖEK die Herausnahme von Verkehrserweiterungen

### **21. Ö34 – Ausweisung Grünzonen**

**Widmung** – im ÖEK Ausweisung von Grünzug, Grüngürtel, Grünkeil (siedlungsstrukturell bzw. ökologisch erhaltenswerter Freiraum)

### **22. Darstellung des Hochwasserabflusses eines 30-jährlichen bzw. 100-jährlichen Hochwasserereignisses im Oberlauf der Großen Rodl**

eingetragen werden die vorläufigen Daten, der Gefahrenzonenplan befindet sich in Ausarbeitung

## Ergänzenden Anmerkungen aufgrund der eingelangten fachlichen Stellungnahmen:

Folgende Ergänzungen werden im Funktionsplan des ÖEKs aufgenommen:

Bei Neuwidmungen ist grundsätzlich ein Abstand von 30 m zwischen der Wald- und der Baulandwidmungsgrenze einzuhalten. Eine Unterschreitung ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung des forsttechnischen Dienstes der Bezirkshauptmannschaft zulässig.

Bei Neuaufforstungen ist ein Mindestabstand zu Baulandwidmungen von 30 m einzuhalten. Dieser Mindestabstand ist bei Erteilung von Aufforstungsgenehmigungen nach § 11 oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz 1999 zu berücksichtigen.

Die Darstellung von Trinkwasser-Schutzgebieten wird entsprechend angepasst.

Textliche Festlegungen des örtlichen Entwicklungskonzepts Nr. 3, dass die Schutzzonen die nachstehend genannten Funktionen erfüllen sollen:

### Allgemeine Pufferzonen zu den Gewässern, Text für die Legende im ÖEK:

„Abstandbestimmungen zu Gewässern (Grünzug): in der Regel ist eine Schutz- und Pufferzone entlang von Bächen bzw. (nicht dauerhaft) wasserführenden Gräben mit einer Mindestbreite von 10 Metern beidufriß (gemessen ab der Oberkante des Baches/Grabens) einzuhalten, welche der natürlichen vegetativen Entwicklung der Uferbereiche vorbehalten und von jeglicher baulichen Nutzung bzw. Versiegelung freizuhalten ist. Das vorhandene Uferbegleitgehölz ist zu erhalten bzw. ist eine Bestockung mit standortgerechten Laubböhlzern (Erle, Esche, Weide,...) erwünscht.

Die Signatur der Schutz- und Pufferzone erfolgt entsprechend der Planzeichenverordnung Anlage 2 Punkt 3.13 als „Grünzug“ oder entsprechend Anlage 2 Punkt 3.4 als „Landschaftliche Vorrangzone Ö – von besonderer ökologischer Bedeutung“.

Im weiteren Verfahren ist jedenfalls eine Bestätigung seitens des Ortsplaners vorzulegen, dass die elektronisch übermittelten Daten mit den analogen Planunterlagen übereinstimmen. Die Änderung Nr. 7.7 (MB auf Grundstück 1040/1, KG. Lindham – Auf der Schmiedwiese) war zu groß dargestellt und wurde eine entsprechende Anpassung vorgenommen.

### Baulandbilanz und Baulandbedarf:

Die Baulandbilanz zum Flächenwidmungsplan Nr. 8 wird dem Stand der Darstellung nach dem Beschluss angepasst.

Die Baulandbedarfsrechnung wird dahingehend ergänzt, wieviel zusätzliches Bauland in der Gemeinde in den nächsten 5 bis 10 Jahren realistischer Weise (unter Berücksichtigung der Reserven) benötigt wird.

Im Sinne des § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 oö. ROG 1994 wurde für die beiden vorliegenden Baulandausweisungen privatrechtliche Vereinbarungen abgeschlossen, dass die tatsächliche Verfügbarkeit der neu zu widmenden Flächen sowie deren bauliche Nutzung innerhalb des gesetzlich normierten Planungshorizonts sichergestellt wird.

Im Anhang für Bestehende Wohngebäude im Grünland bzw. Sonderausweisung für bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude wird der derzeitige Rechtsstand (mit geringfügigen Korrekturen) übernommen.

Für die Änderungen Nr. P25 – Gartenweg, P27 – EVU-Karl Strom, P29 – Lindhamer-Straße 2, P30 – Mursberg 25,26, P31 – Obermursberg 32 werden die baurechtlichen Unterlagen für die bestehenden Baulichkeiten den Planunterlagen für die Genehmigung beigelegt.

## **Beschlussantrag:**

**Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding möge die Änderungen zum Flächenwidmungsplan Nr. 7 bzw. Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2 wie vorgetragen beschließen und im Flächenwidmungsplan Nr. 8 bzw. Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 3 kundmachen.**

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

## **9. Nutzungsvereinbarungen Zauner und Huemer**

**Berichterstatter und Antragsteller: Claudia Plakolm**

Für die Widmungsänderung einer Grundfläche von Grünland in Bauland soll nach dem öö. Raumordnungsgesetz bzw. entsprechend der Stellungnahme der Abteilung Raumordnung des Landes Oberösterreich zum Flächenwidmungsplan Nr. 8 ein Vertrag mit den Nutzungsinteressenten geschlossen werden. Der Textvorschlag für den Inhalt der Vereinbarungen wurde in der Gemeinderatssitzung am 27.06.2019 beschlossen.

Mit den Grundbesitzern [REDACTED] wurde jeweils eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen, welche für ihre Gültigkeit vom Gemeinderat zu beschließen sind:

### **NUTZUNGSVEREINBARUNG**

**gem. § 15 Abs. 2 und § 16, Oö ROG 1994, idgF**

abgeschlossen zwischen

der **Marktgemeinde 4111 Walding**, Hauptstraße 19, 4111 Walding, vertreten durch den Bürgermeister Ing. Johann Plakolm MA, im Folgenden kurz Gemeinde genannt

sowie

Herr / Frau Vorname Nachname, SVNr. , Geb.Dat. , Beruf , Wohnanschrift , im Folgenden kurz Nutzungsinteressent/in genannt, andererseits

über die widmungsgemäße und zeitliche Nutzung der in **ANLAGE 1** beschriebenen und planlich dargestellten Grundfläche/n.

### **I. PLANUNGSABSICHT DER GEMEINDE**

1. Die Marktgemeinde 4111 Walding hat die Absicht, die gegenständliche/n Grundfläche/n dieser Vereinbarung durch Änderung der geltenden Planungsakte (Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan) zu regeln. Der vorgesehene Planungsakt der Marktgemeinde 4111 Walding ist in **ANLAGE 2** dargestellt.
2. Der Gemeinderat der Marktgemeinde 4111 Walding hält die raumordnungsrechtliche Regelung im Sinne der **ANLAGE 2** nach den Raumordnungsgrundsätzen und –zielen des Oö. ROG 1994 für gerechtfertigt, wenn der/die Nutzungsinteressent(in) besondere privatrechtliche Verpflichtungen über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung des/der Grundstücks/e übernimmt.

## **II. VERPFLICHTUNGEN DES/DER NUTZUNGSINTERESSENTEN/IN**

Der/die Nutzungsinteressent(in) verpflichtet sich nunmehr gegenüber der Gemeinde unwiderruflich, innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft des im Punkt I (1) angesprochenen Planungsakts das/die auf der gegenständlichen Widmungsfläche entstandene/n Grundstück/en mit einem Hauptgebäude im Sinne der öö. Bauordnung 1994, LGBl. 66/1994, idgF., entweder

- a) selbst widmungsgemäß zu bebauen, oder
- b) über eine Weitergabe im Familienverband für Bebauung zu sorgen, oder
- c) an einen Dritten zwecks Bebauung zu veräußern, oder
- d) einem Dritten am Vereinbarungsobjekt ein Baurecht oder das Recht zur Errichtung eines Superädifikats (Bauwerk auf fremden Grund) einzuräumen.

Eine widmungsgemäße Bebauung des Vereinbarungsgegenstandes liegt vor, wenn auf dem/n vereinbarungsgegenständlichen Grundstück/en fristgerecht ein Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienwohnhaus zumindest im Rohbau fertiggestellt ist. Ein Rohbau im Sinne dieser Vereinbarungsbestimmung ist fertiggestellt, wenn alle tragenden Elemente, also das gesamte Umfassungsmauerwerk, alle tragenden Zwischenwände, alle Geschoßdecken und auch der Dachstuhl samt Eindeckung vorhanden sind.

Die rechtzeitige Fertigstellung des Rohbaus ist vom/von der Nutzungsinteressent(in) der Gemeinde ohne weitere Aufforderung fristgerecht anzuzeigen.

In den Fällen der lit. b – d beginnt die fünfjährige Frist zur Erfüllung der Baupflicht ebenfalls mit der Rechtskraft des im Punkt I (1) angesprochenen Planungsakts und wird auch bei eventuellem späteren Besitzerwechsel nicht verlängert.

## **III. SICHERSTELLUNG DER BEBAUUNG**

Der/die Nutzungsinteressent(in) verpflichtet sich, als Kautions beim Abschluss dieser Vereinbarung, jedenfalls vor Beschluss der Planungsabsicht der Gemeinde durch den Gemeinderat der Marktgemeinde 4111 Walding, einen Betrag in der Höhe von 10 % vom Mittelwert des ortsüblichen Grundstückswertes pro m<sup>2</sup> auf das Konto BIC: RZOOAT2L732, IBAN: AT36 3473 2000 0001 0025, bei der Raiffeisenbank Walding-Ottensheim einzuzahlen. Die Gemeinde errechnet (freies Ermessen) den Mittelwert des ortsüblichen Grundstückswertes pro m<sup>2</sup> als Grundlage für die Kautions nach den Erfahrungswerten vergangener Grundstücksverkäufe vom ortsüblichen Rahmen zwischen EUR 110,00 - 190,00, also mit EUR 150,00.

Die hinterlegte Kautions wird bei entsprechender Bebauung des/der vertragsgegenständlichen Grundstücke/s während des Vereinbarungszeitraums von fünf Jahren in voller Höhe und wertgesichert bei Vorzuschreibung der Anschlusskosten für die öffentlichen Leitungen bzw. des Verkehrsflächenbeitrags in Abzug gebracht und ein eventuell verbleibender Rest dem/der Nutzungsinteressent(in) bar rückerstattet.

Für den Fall, dass der/die Nutzungsinteressent(in) seiner/ihrer Verpflichtung zur Bebauung im Sinne Punkt II dieser Vereinbarung nicht fristgerecht innerhalb von fünf Jahren nachkommt, ist die Gemeinde berechtigt, die Kautions ersatzlos einzubehalten.

Der/die Nutzungsinteressent(in) verpflichtet sich, ab dem folgenden sechsten Jahr nach Abschluss der Vereinbarung, in dem er/sie der Verpflichtung zur Bebauung im Sinne Punkt II nicht nachkommt, zu Jahresbeginn eines jeden weiteren Folgejahres wiederum 20 % des nach dem vorher genannten Berechnungsmodus ermittelten Kautionsbetrag für die gegenständliche Grundstücksfläche/n, an die Gemeinde zu entrichten.

Die Gemeinde ist berechtigt, die so jährlich fällige zusätzliche Kautions nach Ablauf eines jeden Jahres, in dem der/die Nutzungsinteressent(in) seiner/ihrer Verpflichtung zur Bebauung im Sinne Punkt II dieser Vereinbarung nicht nachgekommen ist, ersatzlos einzubehalten.

Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit der angeführten Beträge dient der von der Statistik Austria verlaublich Verbraucherpreisindex VPI 2015 = 100 oder der an dessen Stelle tretende Index. Ausgangspunkt zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat der Unterfertigung dieser Vereinbarung verlaublich Indexzahl, Endpunkt ist der Index des Monats, in dem die Gebührenberechnung bzw. Ermittlung der Gutschrift erfolgt.

Für den Fall, dass der/die Nutzungsinteressent(in) seiner Verpflichtung zur Bebauung im Sinne Punkt II dieser Vereinbarung nicht innerhalb von zehn Jahren nachkommt, ist die Gemeinde berechtigt, die raumordnungsrechtliche Regelung im Sinne der **ANLAGE 2** zurückzunehmen und die ursprüngliche Widmung auf dem/den vertragsgegenständlichen Grundstück/en herzustellen. Dem/der Nutzungsinteressenten(in) entsteht dadurch kein Rechtsanspruch auf jegliche Entschädigung.

#### **IV. RECHTSNACHFOLGE**

Zwischen *Herrn/Frau* , und der Gemeinde wird ausdrücklich vereinbart, dass sämtliche Verpflichtungen und Fristen dieser Vereinbarung auf Rechtsnachfolger der Vertragsparteien zu überbinden sind.

Ausdrücklich vereinbart wird, dass ungeachtet einer Rechtsnachfolge die Haftung des/der Nutzungsinteressenten(in) für die mit der hier gegenständlichen Vereinbarung übernommenen vertraglichen Verpflichtungen ausdrücklich weiter bestehen bleibt („Haftung zur ungeteilten Hand“).

#### **V. KOSTEN, STEUERN, GEBÜHREN**

Sämtliche mit der Errichtung dieser Vereinbarung, einschließlich sämtlicher damit verbundener Steuern und Gebühren, sind ausschließlich vom/von der Nutzungsinteressenten(in) zu tragen.

Er/Sie erklärt ausdrücklich, die Gemeinde diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

#### **VI. SONSTIGE ÜBEREINKOMMEN**

Änderungen und / oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, ebenso das Abgehen vom Erfordernis der vereinbarten Schriftform.

Mündliche Nebenabreden und Übereinkommen, auch solche durch konkludente Handlungen, bestehen nicht und sind vereinbarungsgemäß unwirksam.

Der/die Nutzungsinteressent(in) ist nicht berechtigt, Forderungen gegen die Gemeinde mit aufgrund dieser Vereinbarung der Gemeinde zukommenden Forderungen aufzurechnen und aus diesem Grunde ganz oder teilweise zurückzuhalten, sofern solche Forderungen nicht mit gerichtlichem Urteil oder Vergleich gegenüber der Gemeinde titulierte oder von der Gemeinde ausdrücklich anerkannt wurden.

Sämtliche Vereinbarungsparteien verzichten ausdrücklich darauf, diese Vereinbarung aus Gründen mangelnder Willensfreiheit, insbesondere wegen Irrtum, zu widerrufen.

Für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird von den Vertragsparteien die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landesgerichtes Linz akzeptiert.

## VII. DAUER DER VERPFLICHTUNGEN

Alle festgelegten Verpflichtungen des/der Nutzungsinteressenten(in) sind bis zum Eintreten der Rechtskraft des in ANLAGE 2 genannten Planungsakts aufgeschoben.

Wird der in ANLAGE 2 genannte Planungsakt der Marktgemeinde 4111 Walding nicht längstens zwölf Monate ab Unterfertigung der Nutzungsvereinbarung rechtskräftig, so kann der/die Nutzungsinteressent(in) unter Setzung einer dreimonatigen Nachfrist von dieser Nutzungsvereinbarung zurücktreten. Erfolgt die Kundmachung auch in dieser Nachfrist nicht, so tritt die Vereinbarung in allen Punkten außer Kraft.

## VIII. RECHTSWIRKSAMKEIT DIESER VEREINBARUNG

Diese Vereinbarung bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Gemeinderates der Marktgemeinde Walding, welche mit Beschluss zu erteilen ist.

Die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung ist daher durch die Genehmigung des Gemeinderates der Marktgemeinde Walding aufschiebend bedingt.

Gem. § 106 Oö GemO 1990 idGF ist eine aufsichtsbehördliche Genehmigung dieser Vereinbarung nicht erforderlich.

## IX. BESCHLUSS DES GEMEINDERATS

Diese Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderats der Marktgemeinde 4111 Walding vom ... beschlossen.

ANLAGE 1: Betroffene/s Grundfläche/n;

ANLAGE 2: Beabsichtigter Planungsakte der Gemeinde;

Walding, am

.....  
Marktgemeinde 4111 Walding, vertreten durch den Bürgermeister Ing. Johann Plakolm MA.

.....  
Eigentümer

Die vorliegende Vereinbarung wurde mit Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde 4111 Walding vom ..... genehmigt.

Walding, am

.....  
Unterschrift und Stampiglie

### **Beschlussantrag:**

***Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding möge die Vereinbarungen mit den betroffenen Grundbesitzern (Zauner und Huemer) in der vorgetragenen Form beschließen.***

**Abstimmungsergebnis: *Einstimmig***

## 10. Änderung des Dienstpostenplanes der Marktgemeinde Walding

Berichterstatter und Antragsteller: Renate Auberger

Der vom Amt der Oö. Landesregierung mit Schreiben IKD-2017-261246/11-Rer vom 23.07.2018 genehmigte Dienstpostenplan, sowie bei der durchgeführten Verordnungsprüfung vom 09.10.2018 keine Gesetzwidrigkeit ergebenen hat, stellt sich wie folgend dar:

Der **genehmigungspflichtige Teil** des Dienstpostenplans stellt sich daher wie folgt dar (Darstellung in PE=Personaleinheiten):

Dienstpostenplan			
<b>Allgemeine Verwaltung</b>			
1	B	GD 10.1	B II-VII
1	VB	GD 14.1	<del>I/b</del>
1	B	GD 14.1	B II-VI
1	VB	GD 16.3	<del>I/c</del>
1	VB	GD 16.3	<del>I/c</del>
1	VB	GD 18.EB	<del>I/c</del>
1	VB	GD 18.4	<del>I/c</del>
1,75	VB	GD 18.5	<del>I/c</del>
1	VB	GD 18.5	<del>I/d</del>
1	VB	GD 20.3	<del>I/d</del>
0,7	VB	GD 21.7	<del>I/d</del>
<b>Bücherei</b>			
0,75	VB	GD 18.EB	<del>I/c</del>

Der **nicht genehmigungspflichtige Teil** des Dienstpostenplans stellt sich daher wie folgt dar (Darstellung in PE=Personaleinheiten):

Kindergarten, Krabbelstube und Hort			
13,57	VB	KBP	I L/I 2b 1
9,68	VB	GD 22.3	I/d
<b>Handwerklicher Dienst</b>			
1	VB	GD 18.1	II/p 2 ad personam [redacted] II/p 1
1	VB	GD 19.1	II/p 3 ad personam [redacted] II/p 1
1	VB	GD 19.1	II/p 3 ad personam [redacted] II/p 1
2	VB	GD 19.1	II/p 3
1	VB	GD 23.2	II/p 3
1	VB	GD 21.1	II/p 4
1	VB	GD 23.1	II/p 4 ad personam [redacted] II/p 3
0,5	VB	GD 23.1	II/p 4
3,75 <sup>x1</sup>	VB	GD 25.1	II/p 5

<sup>x1</sup> mit der Auflage, dass die Gesamtreinigungsfläche mit eigenem Personal gereinigt wird

Besetzung des Dienstpostens Kindergarten-, Krabbelstuben- u. Horthelferhelfer/innen, Funktionslaufbahn GD 22.3 nach Personaleinheiten:

10,31 PE							
0,69		Kindergarten Helferin	GD22/2	68,75%			
0,63		Kindergarten Helferin	GD22/	62,50%	ab 1.9.19		
0,87		Kindergarten Helferin	GD22/3	86,25%			
0,68		Kindergarten Helferin	GD22/5	67,50%			
0,33		Kindergarten Helferin	GD22/4	32,50%			
0,63		Kindergarten Helferin/KV	GD22/	62,50%	ab 1.9.19		
0,95		Kindergarten Helferin	GD22/6	95,00%			
0,78		Krabbelstube Helferin	GD22/11	77,50%			
0,78		Krabbelstube Helferin	GD22/6	77,50%			
0,95		Krabbelstube Helferin	GD22/5	95,00%			
0,38		Krabbelstube Helferin	GD22/	37,50%	ab 1.10.19		
0,62		Hort Helferin	GD22/3	61,25%			
0,67		Hort Helferin	GD22/1	66,25%			
0,73		Hort Helferin	GD22/4	72,50%			
0,62		Hort Helferin	GD22/	61,25%	4. Gruppe	neu	
9,68	Helfer DPPL						PE Diff. -0,63

Im Hort der Marktgemeinde Walding wird eine, durch das Land Oö. mit Schreiben GEFT-2017-69255/27-Kie vom 22.03.2019 genehmigte, 4. Hortgruppe ab dem Arbeitsjahr 2019/2020 neu installiert. Durch diese Neuinstallation mussten je eine Horthpädagogin und eine Horthelferin aufgenommen werden.

Da im Vorjahr in der Krabbelstube bei zwei Pädagoginnen Reduzierungen der Beschäftigungsausmaße, aufgrund einer geringeren Anzahl der Kinder, stattgefunden hatten, ist es nicht notwendig den Dienstpostenplan bei den Pädagoginnen wegen der 4. Hortgruppe zu ändern.

Bei den Helferinnen, Funktionslaufbahn GD 22.3, wurden die Personaleinheiten aufgrund einer Pensionierung im Juli 2018 in der Krabbelstube reduziert und bis dato in diesem Ausmaß noch nicht nachbesetzt. Mit der Neuinstallation der 4. Hortgruppe und der steigenden Anzahl der Kinder in der Krabbelstube müssen aber ab dem Arbeitsjahr 2019/2020 die Personaleinheiten um 0,63 von 9,68 auf 10,31 erhöht werden.

Die zu erhöhenden Personaleinheiten fallen in den nicht genehmigungspflichtigen Teil des Dienstpostenplans, deshalb ist nur der Beschluss des Gemeinderates und nicht zusätzlich eine Genehmigung des Landes Oö. erforderlich.

Aufgrund der vorhin angeführten Gegebenheiten möge der Gemeinderat nachstehenden Dienstpostenplan beschließen:

Der **genehmigungspflichtige Teil** des Dienstpostenplans stellt sich daher wie folgt dar (Darstellung in PE=Personaleinheiten):

Dienstpostenplan			
<b>Allgemeine Verwaltung</b>			
1	B	GD 10.1	B II-VII
1	VB	GD 14.1	
1	B	GD 14.1	B II-VI
1	VB	GD 16.3	
1	VB	GD 16.3	

1	VB	GD 18.EB		
1	VB	GD 18.4		
1,75	VB	GD 18.5		
1	VB	GD 18.5		
1	VB	GD 20.3		
0,7	VB	GD 21.7		
<b>Bücherei</b>				
0,75	VB	GD 18.EB		

Der nicht genehmigungspflichtige Teil des Dienstpostenplans stellt sich daher wie folgt dar (Darstellung in PE=Personaleinheiten):

<b>Kindergarten, Krabbelstube und Hort</b>				
13,57	VB	KBP	I L/I 2b 1	
10,31	VB	GD 22.3	I/d	
<b>Handwerklicher Dienst</b>				
1	VB	GD 18.1	II/p 2 ad personam [REDACTED] II/p 1	
1	VB	GD 19.1	II/p 3 ad personam [REDACTED] II/p 1	
1	VB	GD 19.1	II/p 3 ad personam [REDACTED] II/p 1	
2	VB	GD 19.1	II/p 3	
1	VB	GD 23.2	II/p 3	
1	VB	GD 21.1	II/p 4	
1	VB	GD 23.1	II/p 4 ad personam [REDACTED] II/p 3	
0,5	VB	GD 23.1	II/p 4	
3,75 <sup>x1</sup>	VB	GD 25.1	II/p 5	

<sup>x1</sup> mit der Auflage, dass die Gesamtreinigungsfläche mit eigenem Personal gereinigt wird

### Beschlussantrag:

**Der Gemeinderat möge, so wie vorgetragen, die Änderung des Dienstpostenplanes beschließen.**

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

## 11. Allfälliges

**Stefan Zauner zum VRV-Seminar:**

Von unserer Fraktion hat es eine Anmeldung gegeben, welche zwei Wochen vorher zurückgezogen werden musste. Innerhalb kurzer Zeit ist im Raum gestanden, dass für die zurückgezogene Anmeldung eine Strafgebühr im Raum gestanden ist, die dann von unserer Fraktion zu entrichten gewesen wäre. Abgesehen davon, dass mir nicht klar ist, wer diese Gebühr letztendlich bezahlt hätte – die Fraktion; die Partei, die die Fraktion speist; die Person, welche abgesagt hat oder der Fraktionsvorsitzende persönlich > ich weiß es nicht. Ganz abgesehen davon glaube ich nicht, dass eine Strafgebühr für abgesagte Teilnahme an Seminaren die Bereitschaft erhöht, sich in Zukunft anzumelden. Im Prinzip müssen wir froh sein, wenn wir uns weiterbilden wollen als Gemeinderäte; wenn da eine Bereitschaft da ist. Trotzdem ist es grundsätzlich freiwillig > eine Seminaranmeldung ist kein Treuegelöbnis auf Ewigkeit. Darum bitte in Zukunft von so etwas Abstand zu nehmen.

**Bgm. Ing. Johann Plakolm:** Wir haben dieses Seminar von langer Hand zusammen mit der Marktgemeinde Ottensheim geplant. Bei der letzten GR-Sitzung wurden die Anmeldungen entgegengenommen.

Zu dieser Zeit, von der du jetzt sprichst, hat es auf einmal einige Leute gegeben (kurz nach der Aussendung der Schulungsunterlagen), die mündlich / schriftlich mitgeteilt haben, dass sie vielleicht doch nicht teilnehmen können oder später kommen oder ähnliches.

Das Mail wurde daraufhin ausgeschiedt, in meinem Auftrag die Fraktionsobmänner darauf hinzuweisen. Das Seminar mit einem hochkarätigen Referenten sollte nicht so sein, dass wir in einer kleiner Runde beisammensitzen. Die Rute im Fenster hat aber gefruchtet. Es war letztlich die Zahl der Angemeldeten auch anwesend.

**Stefan Zauner:** Ich habe keinen Einfluss auf Ab- oder Zusagen. Ich kann die Leute aus der Fraktion ja nicht verpflichten.

**Bgm. Ing. Johann Plakolm:** Zu diesem Zeitpunkt hatten wir das Gefühl, dass dies formal nicht so ganz ernst genommen wurde. Die Wortwahl – ich weiß noch nicht, ob ich Zeit habe – hat Anlass dazu gegeben, dass der Grund nicht so ein hochkarätiger gewesen sein kann. Es hat zu diesem Mail geführt, welches ein bisschen sauer aufgestoßen bzw. sehr konkret hinübergekommen ist. Es ist darum gegangen, die Sache ernst zu nehmen; das haben wir damit vermittelt.

**Herbert Merzinger** zur VRV-Schulung:

Vortragender war überfordernd; weniger reden wäre kompakter gewesen

**Brigitte Raffener:** Dieses Seminar wäre Thema für drei Nachmittage gewesen; der Vortrag war frontal pur.

Ich möchte Stefan zu diesem Email unterstützen; ich war keine von denen, die sich abmelden hätte wollen. Ich habe auch rückgemeldet; ich mag es nicht, wenn man mich verbal auf die Füße klopft – ich denke, das hab ich nicht notwendig. Man macht ehrenamtliche Arbeit, man bemüht sich immer – und dann kommt so ein Mail und man ärgert sich.

**Bgm. Ing. Johann Plakolm:** Wir haben uns auch im Vorfeld geärgert. Es tut uns leid, wenn es so herübergekommen ist; es war nicht beabsichtigt.

**Wolfgang Hauer** regt an, die Geschäftsordnung für Kollegialorgane in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

**Johann Zauner** berichtet über Veranstaltungen:

- Mobilitätswoche – Klimabündnisarbeitskreis
- parteiübergreifende Aktion: Straße bemalen
- Pass-Aktion Freunde der Erde
- Sternradln

Einladung zur **Informationsveranstaltung am 7. November 2019, 17.00 Uhr, im ASZ**

**Martin Brunnbauer** zur VRV-Schulung: Besagtes Mail bzw. die Rute ins Fenster stellen sollten wir alle als Hinweis verstehen, dass eine gewisse Verbindlichkeit zu herrschen hat, wenn man sich irgendwo anmeldet.

**Lukas Weinlich:** Es ist keine Strafgebühr – sondern Stornogebühr; es ist üblich, Stornogebühren bei Veranstaltungen zu verlangen.

**Stefan Zauner:** Dann machen wir eine Stornoversicherung.

**Daniela Beismann** berichtet über das Kinderferienprogramm; Danke an die Organisatoren und Vereine

**Gerald Teubler:** Gibt es Gespräche oder Bemühungen deinerseits über eine Ersatzfläche für den Bogensport.

**Bgm. Ing. Johann Plakolm:** Kürzlich fand ein Gespräch mit den Sektionsleitern Bogensport, Stockschiützen und Radclub statt.

- Regelung in der Stockhalle zu schießen (Freitag 17.00 – 19.00 Uhr)

**Eva Gattringer** lädt zum **Vereinsabend am 29. Oktober 2019**, 19.00 Uhr, ins GH Bergmayr

Nachdem die Tagesordnung erschöpft war und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorlagen, schloss der Vorsitzende die Sitzung.

  
Vorsitzender

  
Schriftführer

Eine nicht genehmigte Fassung dieser Verhandlungsschrift wurde der

- SPÖ-Fraktion am 26. 09. 2019
- ÖVP-Fraktion am 26. 09. 2019
- GRÜNE-Fraktion am 26. 09. 2019

~~übergeben / per Post / per Mail zugesandt.~~

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung am 7. November 2019 keine Einwendungen erhoben wurden.

~~Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung am \_\_\_\_\_ nachstehende Einwendungen erhoben wurden.~~

Dazu hat der Gemeinderat folgenden Beschluss gefasst:

Walding, am \_\_\_\_\_

  
Vorsitzender

  
für ÖVP: Christian Engleder

  
für SPÖ: Mag. Stefan Zauner

  
für GRÜNE: Richard Gresak

Eine **Ausfertigung der genehmigten Fassung** dieser Verhandlungsschrift wurde der

- ÖVP-Fraktion am 08. 11. 2019
- SPÖ-Fraktion am 08. 11. 2019
- GRÜNE-Fraktion am 08. 11. 2019

~~übergeben / per Post / per Mail zugesandt.~~